

**Verordnung
der Großen Kreisstadt Reichenbach im Vogtland
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonn- und Feiertagen im Jahr 2016**

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14 vom 20. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4 vom 22. Februar 2012, S.130, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Reichenbach im Vogtland am 01.02.2016 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

In Reichenbach im Vogtland dürfen, außer in den Ortsteilen Mylau und Obermylau, Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

**08. Mai 2016
02. Oktober 2016
18. Dezember 2016**

§ 2

In den Ortsteilen Mylau und Obermylau dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr an geöffnet sein:

**04. September 2016
27. November 2016**

§ 3

Wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person i.S.d. SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Bestimmung der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00€ geahndet werden (§ 11 SächsLadÖffG).

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung der Großen Kreisstadt Reichenbach über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 02. März 2015 außer Kraft.

Reichenbach, am 02. Februar 2016

Dieter Kießling
Amtsverweser